

Gemeinsame Sitzung der Ortschaftsräte Öschingen und Talheim am 24.04.2014
öffentlich

Neufassung Hauptsatzung

Sachverhalt:

Mit der Neufassung der Hauptsatzung soll durch die Anpassung der Wertgrenzen der Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Mössingen entlastet und die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse und der Ortschaftsräte gestärkt werden, dadurch wird ein effizienteres Arbeiten ermöglicht. Des Weiteren wird zur Arbeitsentlastung des Gremiums und der Verwaltung die Entscheidung über die personalrechtliche Zuständigkeit verändert. Es erfolgt eine Anpassung an Gesetzesänderungen, insbesondere das Baugesetzbuch betreffend. In der Klausurtagung im Juli 2012 wurden die Themen im Gemeinderat diskutiert; auf den Auszug der Niederschrift in der Anlage wird verwiesen.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 4 Gemeindeordnung (GemO) definiert, welche Gegenstände durch die Hauptsatzung geregelt werden können. Wesentliche Gegenstände sind dabei die Bildung und die Zuständigkeit beschließender Ausschüsse nach § 39 GemO und die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Oberbürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO. Die Hauptsatzung bestimmt also die wesentlichen Gegenstände, die im Gemeinderat behandelt werden. Dabei erfolgt die Abgrenzung der Zuständigkeit in vielen Fällen anhand von Wertgrenzen.

Da die Hauptsatzung letztmalig 1995 neu gefasst und seither sechs mal geändert wurde, wird aufgrund der vielen Änderungen eine Neufassung der Hauptsatzung und nicht eine weitere Änderung vorgeschlagen. Die Neufassung muss nach § 4 Abs. 2 GemO mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden.

1. Anpassung der Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sind seit 1995 bis auf die Euroanpassung im Jahr 2001 unverändert. Die Preise haben sich seit 1995 bis heute wesentlich erhöht (im Schnitt um ca. 45 %), was zu einer stetigen Verschiebung der Zuständigkeiten hin zum Gemeinderat und damit zu einer Mehrbelastung des Gemeinderats geführt hat. Deshalb wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen anzupassen.

Von der Verwaltung wurde ein Vergleich mit Städten vergleichbarer Größe gemacht – die Tendenz im Gremium (bei der Klausurtagung) ging zu den Wertgrenzen der Stadt Rottweil, auf die Übersicht der Wertgrenzen im Anhang wird verwiesen. Rottweil hat die hohen Wertgrenzen bereits seit über 15 Jahren und ist damit sehr zufrieden u.a. weil dadurch eine Arbeitsentlastung für den Gemeinderat gegeben ist. Analog zu der Veränderung der Wertgrenzen in der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse werden auch die Wertgrenzen bei den Ortschaftsräten angepasst und somit die Ortschaftsräte in der Zuständigkeit gestärkt.

Konkret sollen die Wertgrenzen wie folgt festgelegt werden:

(Aufgeführt sind die Wertgrenzen der beschließenden Ausschüsse, darunter liegt die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und darüber die des Gemeinderats, die sich jeweils entsprechend ändern.

Die Wertgrenzen, die für die beschließenden Ausschüsse künftig gelten, gelten für die Ortschaftsräte entsprechend.

Die Euro-Beträge in Klammer sind die Wertgrenzen der bisherigen Hauptsatzung)

a) Allgemeine Bewirtschaftungsbefugnis nach dem Haushaltsplan:

250.000 – 1.000.000 € (40.000 bis 250.000 €)

b) Ausführung von Baumaßnahmen (Baubeschluss und Abrechnungsbeschluss) sowie Abschluss von Verträgen, Werkverträgen, Architektenverträge, Gutachten etc.

250.000 – 1.000.000 € (40.000 bis 125.000 €)

c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

50.000 bis 250.000 € (8.000 – 50.000 €)

d) Freiwilligkeitsleistungen ohne Haushaltsansatz

über 5.000 – 20.000 € (bisher OB bis 2.500 €)

e) Stundung

über 25.000 € (5.000 – 25.000 €)

f) Niederschlagung

15.000 – 25.000 € (5.000 – 50.000 €)

g) Erlass/Verzicht

15.000 – 25.000 € (2.500 – 25.000 €)

h) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, Streitwert

20.000 – 50.000 € (15.000 – 50.000 €)

i) Übernahme von Bürgschaften

bis 250.000 € (bis 250.000 € unverändert)

j) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken/Ausübung Vorkaufsrecht

250.000 – 1.000.000 € (vorher keine Regelung)

k) Veräußerung von beweglichem Vermögen

25.000 – 250.000 € (10.000 – 50.000 €)

l) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert

25.000 – 250.000 (10.000 € - 25.000 €)

m) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag von jährlich

1.000 € - 5.000 € (300 € – 1.500 €)

2. Veränderte Gesetzeslage, Rechtsprechung, Neue Formulierung

2.1 Einvernehmen obsolet

Die Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 2.2. und § 10 Abs. 2 Nr. 2.19 „Erklärung des Einvernehmens“ der Stadt entfallen. Nach einem Urteil des VGH steht dem Gemeinderat in Städten, die untere Baurechtsbehörde sind in den Fällen des § 31,33 bis 35 BauGB keine Entscheidungskompetenz zu. Beschlüsse über das Einvernehmen sind deshalb obsolet. Die Teilungsgenehmigung entfällt ebenfalls, da die Teilungsgenehmigung nach den rechtlichen Vorschriften eine reine Rechtsanwendung ist. Der Antragssteller hat einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn keine Versagungsgründe vorliegen gem. § 20 Abs. 1 BauGB.

Damit der Gemeinderat bzw. die Ausschüsse über planungsrechtlich relevante Bauanträge informiert bleiben, wird bei § 11 Abs. 2 Nr. 2.21 neu wie folgt eingefügt:

„Zur Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde informiert der Oberbürgermeister den Bau- und Umweltausschuss über laufende Bauverfahren bei für die Stadt- und Ortsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben“.

2.2 Wegfall Grenzregelung

In § 9 Abs. 1 wurde „die selbständige Durchführung von Grenzregelung“ durch „ die selbständige Durchführung der vereinfachten Umlegung“ ersetzt. Damit erfolgt eine Anpassung an das BauGB, in § 82 BauGB wurde die dortige Grenzregelung durch die vereinfachte Umlegung ersetzt.

2.3 Beschließende Ausschüsse

2.3.1 Bei § 4 Beschließende Ausschüsse wurde Abs. 3 entsprechend der Mustersatzung neu eingefügt. „Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten“. Das wird bereits bisher so gemacht.

2.3.2 In § 4 Abs. 2 wird die Anzahl der weiteren Mitglieder in den Ausschüssen (2.1 und 2.2) geändert. Aufgrund des kleineren Gremiums (vgl. Erläuterung unter 5.) wird die Anpassung der Größe der Ausschüsse erforderlich:

2.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss:	neu:	11 Stadträte (13 bisher)
2.2 Bau- und Umweltausschuss:	neu:	11 Stadträte (16 bisher)
2.3 Umlegungsausschuss:		6 Stadträte (bleibt)
2.4 Betriebsausschuss Stadtwerke:		6 Stadträte (bleibt)

Hinweis zum geänderten Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung:

Die Oberverteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgte bisher nach dem d´Hondt´schen Höchstzahlverfahren. Da dieses Verfahren nicht zu völlig proporzgerechneten Ergebnissen führt, sondern zu einer gewissen Begünstigung größerer Parteien bzw. Wählervereinigungen neigt, hat der Gesetzgeber mit der Gesetzesänderung vom 16.04.2013 d´Hondt durch das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers ersetzt. Das neue Verfahren ist dem bisherigen sehr ähnlich. Der Unterschied liegt darin, dass die Zuteilung der Sitze in der Weise erfolgt, dass die auf die jeweiligen an der Verteilung teilnehmenden Wahlvorschläge entfallenden Stimmen durch die ungeraden Zahlen in aufsteigender Reihenfolge 1,3,5,7,9 usw. geteilt werden. Während bei d´Hondt durch alle Zahlen beginnend bei 1,2 usw. geteilt wurde. Das Verfahren Sainte-Lague/Schepers wird auch bei der Sitzverteilung der Ausschüsse angewandt. Je nach Anzahl der im neuen Gemeinderat vertretenen Fraktionen kann eine Anpassung

der Größe der Ausschüsse notwendig sein, da alle Fraktionen auch in den Ausschüssen vertreten sein müssen.

2.4 Änderung der Zuständigkeit

§ 7 Abs. 1 Nr. 1.8 Verwaltung der Liegenschaften wird künftig der Bau- und Umweltausschuss zuständig (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1.11). Bisher war der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig.

2.5 Formelle Änderungen

2.6.1 Die Bezeichnung „Bürgermeister“ wird durch „Oberbürgermeister“ ersetzt.

2.6.2 Die §§ Reihenfolge ändert sich ab § 9 statt 9a weiter mit § 10 u.s.w.

2.6.3 § 10 Abs. 2 Nr. 2.4 (alt) entfällt, da doppelt s.h. § 10 Abs. 2 Nr. 2.7 Stundung von Forderungen

2.6.4 Neue Bezeichnung in § 10 Abs. 2 Nr. 2.6 (alt) statt „Freigeigkeitsleistungen“ künftig „Freiwilligkeitsleistungen“.

2.6 Stellvertretung Oberbürgermeister

§ 11 Abs. 1(alt) – Hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters fällt weg. Eine Aufnahme ist jederzeit durch eine Änderung der Hauptsatzung wieder möglich.

Abs. 1 neu: Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 GemO bestellt. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

3. Zuständigkeitsänderung bei Personalentscheidungen

Aufgrund der bisherigen Zuständigkeit für Personalentscheidungen bleibt im Gemeinderat viel Zeit auf der Strecke. Um eine Arbeitsentlastung für den Gemeinderat zu erreichen und um auf Personalentscheidungen z.B. Neueinstellungen nach Kündigungen kurzfristig reagieren zu können, wird die Änderung in der Zuständigkeit wie folgt vorgeschlagen. Außerdem werden aufgrund des neuen Tarifvertrags TVöD Sozial- und Erziehungsdienst die TVöD - S Gruppen in der Hauptsatzung mit aufgenommen.

Zuständigkeit über die Ernennung, Einstellung und Entlassung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bei Beamten und Beschäftigten wie folgt:

Organ	Zuständigkeit neu	Zuständigkeit alt
OB	A1 – A10 E1 – E 9 S2 – S14 (vergleichbar mit E2- E9)	A1-A8 BAT X – Vc
Ausschuss (VFA)	A11 – A12 E10 – E12 Ab S15 (vergleichbar ab E10)	A9 – A11 BAT Vb – IVa

Gemeinderat	soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt	
	ab A13	ab A12
	ab E13	ab BAT III bei leitenden Beamten und Angestellten

4. Ortschaftsräte Zuständigkeit

Der Ortschaftsrat (§ 16 Abs. 4 neu) erhält die Entscheidungsbefugnisse wie die der beschließenden Ausschüsse entsprechend den §§ 5-8 der Hauptsatzung im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mitteln. Er hat ein Vorschlagsrecht über die Benennung von Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Ortschaft und für das im Rahmen der Finanzplanung aufzustellende Investitionsprogramm, soweit es die Ortschaft betrifft. Dadurch wird die Entscheidungskompetenz der Ortschaftsräte gestärkt.

5. Unechte Teilortswahl – Änderung Aufteilung der Sitze im Wohnbezirk

Bei der Kommunal- und Ortschaftsratswahl am 25.05.2014 ist die zum 30.09.2012 fortgeschriebene amtliche Einwohnerzahl auf der Basis der Volkszählung 1987 für die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte nach § 25 GemO und die Festlegung der Wohnbezirke bei unechter Teilortswahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter nach § 27 GemO maßgebend. D.h. wie bisher 26 Stadträte zzgl. evtl. Ausgleichssitze, da die Einwohnerzahl seinerzeit über 20.000 lag, somit ändert sich momentan nichts.

Wir gehen bei der Neufassung der Hauptsatzung davon aus, dass die Einwohnerzahl bei der nächsten Wahl (2019) unter 20.000 (Einwohner Stand 31.12.2012: 19.833, Einwohner Stand Zensus 9.5.2011: 19.380) sein wird und somit die Zahl der Stadträte nach § 25 Abs. 2 GemO noch 22 Sitze betragen wird. Deshalb ist auch die Zahl der Sitze in den einzelnen Wohnbezirken (vgl. § 13 Abs. 2 Hauptsatzung i.V.m. § 27 Abs. 2 GemO) anzupassen. Dabei müssen die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsteil berücksichtigt und untereinander abgewogen werden.

Vorschlag für die Aufteilung der Wohnbezirke (§ 13 Abs. 2 (neu) Hauptsatzung):
Wohnbezirk: Sitze *(Die Zahlen in Klammer sind die bisherigen Sitze)*

Mössingen	17 (19)
Mössingen-Öschingen	3 (4)
<u>Mössingen-Talheim</u>	<u>2 (3)</u>
Gesamt:	22 (26)

Beispiel Berechnung

Einwohner / Sitze = Einwohnerzahl je Sitz => Sitzverteilung auf Wohnbezirke je Einwohner

1.1 Stand: 30.9.2012 Gesamt: 20.002 Einwohner /	26 Sitze (alt) = 769,30 EW/Sitz
Wohnbezirk Mössingen:	15.681 Einwohner = 20,38 Sitze
Wohnbezirk Mössingen-Öschingen:	2.551 Einwohner = 3,32 Sitze
Wohnbezirk Mössingen-Talheim:	1.770 Einwohner = 2,30 Sitze

1.2 Stand: 30.9.2012 Gesamt: 20.002 Einwohner /**22 Sitze (neu)** = 909,18 EW/Sitz
Wohnbezirk Mössingen: 15.681 Einwohner = 17,24 Sitze
Wohnbezirk Mössingen-Öschingen: 2.551 Einwohner = 2,80 Sitze
Wohnbezirk Mössingen-Talheim: 1.770 Einwohner = 1,96 Sitze

6. Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung soll am 01.08.2014 Inkrafttreten. Für die diesjährige Kommunalwahl und Ausschussbesetzung gilt somit noch die alte Hauptsatzung.

7. Vorgehen

Es ist vorgesehen, die neue Hauptsatzung in der Gemeinderatssitzung am 05.05.2014 zu beschließen. Die Beratung in den Ortschaftsräten Öschingen und Talheim findet in einer gemeinsamen Sitzung am 24.04.2014 statt.

Beschlussvorschlag:

Die Ortschaftsräte Öschingen und Talheim empfehlen dem Gemeinderat die neugefasste Hauptsatzung entsprechend der Anlage zu erlassen.

Anlagen:

Neufassung der Hauptsatzung
Synopsis der vorgeschlagenen Veränderungen der Hauptsatzung
Auszug der Niederschrift der Klausurtagung vom 07. Juli 2012